



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 10.08.2004

2004/110
öffentlich

Tischvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	12.08.2004	

Betreff

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 26.09.2004.

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
--	---

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss beschließt, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten mit nachfolgenden Einschränkungen zuzulassen.

Einschränkungen:

Wahlvorschläge der PBP für die Wahlbezirke 5, 14, 16, 18, 19, 21, 22 und 23 werden zurückgewiesen.

Petra Glöb
Erste Beigeordnete als Wahlleiterin

Sachverhalt

Wahlvorschläge können gem. § 15 Abs. 1 Kommunalwahlordnung bis zum 48. Tag (09.08.2004) vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden.

Bis zum 09.08.2004, 18 Uhr, wurden die aus der Anlage 2 ersichtlichen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Castrop-Rauxel am 26.09.2004 eingereicht.

Die Wahlvorschläge wurden von der Verwaltung auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft.

Die vorliegenden Wahlvorschläge der CDU, SPD, FWI, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und der PDS erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk der Pro-Bürger-Partei (PBP) für die Wahlbezirke 5, 14, 16, 18, 19, 21, 22 und 23 entsprechen nicht den Erfordernissen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Gemäß § 15 Abs. 2 KWahlG müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, u.a. in Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich unterzeichnet sein.

Der § 15 Abs. 2 KWahlG findet für die PBP Anwendung. Somit sind für jeden Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk mindestens 5 Unterstützungsunterschriften erforderlich. Diese liegen für die Wahlbezirke 5, 14, 16, 18, 19, 21, 22 und 23 nicht vor, so dass die Wahlvorschläge für diese Wahlbezirke zurückzuweisen sind.